

**Zusatzbestimmungen
zu den Teilnahmebedingungen
BINGO! – Die Umweltlotterie
- BINGO! - Sonderauslosung -
in der 18. Kalenderwoche 2010**



Spielteilnahme unter 18 Jahren ist gesetzlich verboten!

Glücksspiel kann süchtig machen. Infos unter www.lotto.de,
Regionale Hotline: 0800 260 35 48, BZgA-Hotline: 0800 137 27 00

1. Organisation

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern ändert für die 18. Veranstaltung 2010 in der Lotterie BINGO! den Gewinnplan und die dazugehörige Ermittlung der Gewinne wie unten beschrieben.
- 1.2 Das Lotto und Toto MV führt die BINGO!-Sonderauslosung gemeinsam mit anderen Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks durch.

2. Gewinnplanänderung

Der Gewinnplan wird für die o. g. Ziehung um eine gemeinsame zusätzliche Gewinnklasse erweitert.

Verlost werden in dieser Gewinnklasse unter allen teilnahmeberechtigten Spielaufträgen die Chance auf einen Sachgewinn Pkw VW Polo Blue Motion, auf einen Sachgewinn Arosa Kreuzfahrt oder einen Geldgewinn i. H. v. 500 Euro.

Insgesamt kommen zur Verlosung:

Gewinngruppe A	10 x	Pkw VW Polo Blue Motion 1,2 l TDI
Gewinngruppe B	35 x	Arosa Kreuzfahrten
Gewinngruppe C	100 x	500 Euro

3. Spieleinsatz

Für die Teilnahme an der Sonderauslosung wird kein gesonderter Spieleinsatz erhoben.

4. Teilnahmeberechtigte Spielaufträge

- 4.1 Die Teilnahme ist nicht an die Verwendung von Sonderspielscheinen gebunden.
- 4.2 Bei der Gewinnermittlung entsprechend dem Gewinnplan gem. Punkt 2 dieser Zusatzbestimmungen werden alle Spielaufträge berücksichtigt, die in der 18. Kalenderwoche 2010 an der Ziehung der Lotterie BINGO! – Die Umweltlotterie teilnehmen.

5. Gewinnermittlung

Die Aufteilung der Gewinne in der zusätzlichen Gewinnklasse gem. Punkt 2 auf die einzelnen Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erfolgt dergestalt, dass jede Gesellschaft mindestens einen Gewinn jeder Gewinngruppe gem. Pkt. 2 dieser Zusatzbedingungen vorab zugeteilt erhält.

Die auf Lotto und Toto MV anzahlmäßig fallenden Gewinne der zusätzlichen Gewinnklasse werden unter notarieller oder behördlich genehmigter Aufsicht aus der Gesamtheit der teilnahmeberechtigten Spielaufträge ermittelt. Der Gewinn eines Pkw VW Polo Blue Motion schließt den Gewinn eines weiteren Gewinnes gem. Pkt. 2 dieser Zusatzbestimmungen aus. Ebenso schließt der Gewinn einer Arosa Kreuzfahrt oder ein Geldgewinn über 500 Euro den Gewinn eines weiteren Gewinnes gem. Pkt. 2 dieser Zusatzbestimmungen aus.

6. Bekanntmachung der Gewinne

Die Spielaufträge, die beim Lotto und Toto MV einen Gewinn in der Sonderauslosung erzielt haben, werden mit ihrer Quittungsnummer in den Annahmestellen durch Aushang sowie durch Veröffentlichung in der Kundeninformation bekannt gemacht und bei Teilnahme mittels Kundenkarte oder eines Abo-Spielauftrages werden die Gewinner zusätzlich schriftlich benachrichtigt.

7. Gewinnauskehrung

Die Sachgewinne Pkw VW Polo Blue Motion sowie Arosa Kreuzfahrt sind mit Hilfe eines in den Annahmestellen in Mecklenburg-Vorpommern erhältlichen Zentralgewinnanforderungsformulars oder durch persönliche Vorsprache in der Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto in Mecklenburg-Vorpommern mbH, Erich-Schlesinger-Str. 36 in 18059 Rostock, geltend zu machen. Die Spielquittung ist dabei zurückzugeben. Bei Teilnahme mittels Kundenkarte oder eines Abo-Spielauftrages ist eine Zentralgewinnanforderung nicht erforderlich. Eine Bar-Ablösung der Sachgewinne ist nicht möglich. Die Geldgewinne i. H. v. 500 Euro werden in den Annahmestellen ausgezahlt.

Die Auslieferung der Pkw-Gewinne erfolgt nach Bereitstellung durch den Hersteller bei einem von Lotto und Toto MV zu benennenden Händler oder an einem anderen Ort im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

8. Verfall der Gewinnansprüche

Ansprüche auf einen Gewinn der Gewinngruppe A, B oder C gem. Punkt 2 dieser Zusatzbestimmungen verfallen, wenn sie nicht binnen 26 Wochen nach dem letzten Veranstaltungstag des Spielzeitraumes schriftlich bei der Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto in Mecklenburg-Vorpommern mbH, Erich-Schlesinger-Str. 36, 18059 Rostock oder gerichtlich geltend gemacht werden.

9. Einwilligung § 22 KunstUrhG

Der Gewinner erklärt mit der Annahme des Gewinns in der Öffentlichkeit sein Einverständnis, dass die Gewinnübergabe von Medienunternehmen begleitet wird und gibt seine Einwilligung zur Abbildung in den Medien nach § 22 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.

10. Gültigkeit der Zusatzbestimmungen

Diese Zusatzbestimmungen sind Sonderbestimmungen im Sinne der Teilnahmebedingungen des Lotto und Toto MV. Abweichende Regelungen in Sonderbestimmungen gehen diesen vor. Im Übrigen gelten die Teilnahmebedingungen des Lotto und Toto MV in ihrer jeweils gültigen Fassung.